

PROF. DR. JUR. MAX HUBER
WYDEN B/OSSINGEN
KTN. ZÜRICH

den 29. Oktober 1908

An das h. politische Departement der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

B E R N

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Im Besitze Ihrer geschätzten Zuschrift von gestern beeile ich mich Ihnen für die gütige Zustellung der bundesrätlichen Botschaft über die II. Friedenskonferenz verbindlich zu danken und Ihnen die Beilage wieder zuzustellen.

Ich habe den sehr luciden und übersichtlichen Bericht durchgelesen und wüsste nicht, in welchem Punkte eine Aenderung oder Ergänzung wünschbar wäre. Es könnte höchstens auffallen, dass über die verschiedene Stellung zum Princip der Gleichheit der Staaten in der Frage der Besetzung der "Cour de justice arbitrale" und derjenigen des internationalen Prisengerichts nichts gesagt ist. Es lassen sich hiefür ja überzeugende Gründe beibringen.

Seit dem Abschluss der Verhandlungen im Haag bin ich bei Gelegenheit völkerrechtlicher Studien auf Fragen gestossen, die seinerzeit wohl hätten zur Sprache gebracht werden können und die, weil unter Umständen von Interesse



PROF. DR. JUR. MAX HUBER

WYDEN ^B/OSSINGEN

KTN. ZÜRICH

für die Schweiz, von der Eidgenossenschaft bei einer späteren Gelegenheit zur Diskussion gestellt werden könnten. In Bezug auf die Internierungen übertretender Heeresteile fehlt es z.B. an einer Bestimmung darüber, ob, bzw. unter welchen Umständen der Neutrale sich der Internierten wieder entledigen kann. Aus Analogie zur Genferkonvention für den Seekrieg und aus allgemeinen neutralitätsrechtlichen Erwägungen ist anzunehmen, dass eine Abschiebung nur im Einverständnis mit beiden Kriegsparteien, jedenfalls mit dem Gegner der Internierten möglich ist. Da die Einwilligung des letztern unter Umständen schwer zu erhalten sein wird, eine sich sehr lange ausdehnende Internierung aber für den Neutralen mit beträchtlichen Unzukömmlichkeiten verbunden sein kann, wären Bestimmungen über die Möglichkeit der Beendigung der Internierung nicht ohne Wert für die Schweiz.

Ein weiterer Punkt betrifft die Anwendung des Landkriegsrechts auf den Binnengewässern. Es wurde zwar im Haag diese Frage gesprächsweise berührt und, wie ich auch annahm, dahin beantwortet, dass das Landkriegsrecht zur Anwendung komme. Die kleine Schrift von Rettich, eines angesehenen völkerrechtlichen Schriftstellers, die ich Ihnen zur Einsicht beilege, hat in mir einigen Zweifeln über das geltende Recht gerufen. Insbesondere für den Fall, dass der Rhein wieder mehr für die Zufuhr wichtiger Rohprodukte in die

PROF. DR. JUR. MAX HUBER
WYDEN B/OSSINGEN
KTN. ZÜRICH

Schweiz in Betracht kommen sollte, wäre die Klärung des
Rechtszustandes der schiffbaren Flüsse in Kriegszeiten
nicht bedeutungslos.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung
meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Max Huber